



Amtliches Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Perl

Herausgegeben vom Bürgermeister der Gemeinde Perl

56. Jahrgang	Ausgegeben zu Perl, 5. November 2024	Nr. I-0064/2024
--------------	--------------------------------------	-----------------

Bekanntmachung der Neufassung der Gebührensatzung zur Friedhofssatzung der Gemeinde Perl (Friedhofsgebührensatzung)

Aufgrund des § 12 Kommunalselfverwaltungs-
gesetz (KSVG) vom 15. Januar 1964 in der Fassung
der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsblatt
S. 682), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 12.
Dezember 2023 (Amtsbl. I S. 1119), der §§ 1, 2, 4
und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom
26. April 1978 in der Fassung der Bekanntmachung
vom 29. Mai 1998 (Amtsbl. S. 691), zuletzt geändert
durch das Gesetz vom 12. Dezember 2023 (Amtsbl.
I S. 1119) sowie des § 38 der Satzung über das
Friedhofs- und Bestattungswesen in der Gemeinde
Perl (Friedhofssatzung) vom 30. November 2023
erhält die Satzung gemäß dem Beschluss des
Gemeinderates der Gemeinde Perl vom 24.
September 2024 folgende Fassung:

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Allgemeines
- § 2 Gebührenpflichtige
- § 3 Entstehung, Fälligkeit und Beitreibung der
Gebühr
- § 4 Rechte an Grabstätten
- § 5 Grabherstellung
- § 6 Leichenhallen
- § 7 Betonbänder, Einfassungen und Grabtafeln
- § 8 Pflegegebühren
- § 9 Vorzeitige Einebnung von Grabstätten
- § 10 Rechtsbehelf
- § 11 Inkrafttreten

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung der von der Gemeinde
verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen
werden Gebühren nach den Bestimmungen dieser
Gebührensatzung erhoben.

§ 2 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist
 - a. der Antragssteller,
 - b. der Nutzungsberechtigte,
 - c. wer sonst rechtlich verpflichtet ist, die
Bestattungskosten zu tragen.
- (2) Ist der Antrag im Einverständnis mit
Familienangehörigen gestellt worden, haften
diese gemeinsam mit dem Antragssteller für die
Zahlung der Gebühr.

§ 3 Entstehung, Fälligkeit und Beitreibung der Gebühr

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht in den Fällen
 - a. der §§ 4, 7 und 8 mit der Zuteilung einer
Reihengrabstätte bzw. der Verleihung des
Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte,
 - b. des § 5 nach erfolgter Herstellung der Grabstätte,
 - c. des § 6 mit der Benutzung der Leichenhalle.

- d. des § 9 nach erfolgter Einebnung der Grabstätte.
- (2) Über die Gebühr wird ein schriftlicher Bescheid
erteilt.
- (3) Der Gebührenpflichtige hat die Gebühr
innerhalb eines Monats nach Zugang des
Gebührenbescheides zu zahlen.
- (4) Rückständige Gebühren werden nach den
Vorschriften des Saarländischen Verwaltungsvoll-
streckungsgesetz (SVwVG) vom 27. März 1974
(Amtbl. S. 430) in der jeweils gültigen Fassung
beigetrieben.

§ 4 Rechte an Grabstätten

- (1) Für die Zuteilung einer Reihengrabstätte bzw.
der Verleihung des Nutzungsrechtes an einer
Wahlgrabstätte werden folgende Gebühren
erhoben:

	Nutzungszeit	Gebühr
a. Reihengrab für Körpererdbestattungen	25 Jahre	1.218,97 €
b. Reihengrab für Urnenbestattungen	20 Jahre	417,35 €
c. einstellige Wahlgrabstätte	25 Jahre	1.828,46 €
d. zweistellige Wahlgrabstätte	25 Jahre	2.437,95 €
e. dreistellige Wahlgrabstätte	25 Jahre	3.656,93 €
f. Tiefengrabstätte für zwei Beisetzungen	25 Jahre	2.437,95 €
g. zweistellige Urnenwahlgrabstätte	20 Jahre	834,71 €
h. vierstellige Urnenwahlgrabstätte	20 Jahre	1.669,42 €

- (2) Wird das Nutzungsrecht gemäß § 17 Abs. 5, §
18 Abs. 2 und § 19. Abs. 7 der Friedhofssatzung
verlängert oder wiedererworben, so ist für jedes
Jahr der Verlängerung eine Gebühr zu
entrichten, welche dem Anteil der Verlängerung
an der normalen Nutzungszeit entspricht.
- (3) Für die Verlängerung des Nutzungsrechtes bei
mehr als dreistelligen Wahlgrabstätten wird
eine Gebühr in Höhe von 48,76 Euro für jede
Grabstelle pro Jahr der Verlängerung erhoben.

§ 5 Grabherstellung

Für die Herstellung und die Verfüllung einer
Grabstätte werden Gebühren wie folgt erhoben:

	Gebühr
a. für Grabstätten, in denen Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr beigesetzt werden	580,72 €
b. für Grabstätten, in denen Urnen beigesetzt werden	314,16 €
c. für Grabstätten, in denen Urnen in doppelter Tiefe beigesetzt werden	373,66 €



Amtliches Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Perl

Herausgegeben vom Bürgermeister der Gemeinde Perl

56. Jahrgang	Ausgegeben zu Perl, 5. November 2024		Nr. I-0064/2024	
d. für Tiefengrabstätten bei Erstbelegung	1.376,83 €	e. Pflege einer Sternenkindergrabstätte	15 Jahre	600,00 €
e. für alle nicht unter a. - d. genannten Grabstätten	1.113,84 €			
f. für alle nicht unter a. - d. genannten Grabstätten mit Bergungssack	1.154,30 €			

§ 6 Leichenhallen

Für die Nutzung der Leichenhallen der Gemeinde Perl werden folgende Gebühren erhoben:

	Gebühr
bei Nutzung der gesamten Leichenhalle - je angefangener Nutzungstag -	71,01 €
bei Nutzung der Trauerhalle - je Nutzungsfall -	177,53 €

§ 7 Betonbänder, Einfassungen und Grabtafeln

Für die Verlegung von Waschbetonplatten durch die Gemeinde Perl zur Umrandung von Grabstätten und für die Herstellung von Fundamenten für die Grabsteine werden folgende Gebühren erhoben:

	Gebühr
a. bei Reihen- und einstelligen Wahlgrabstätten für Körpererdbestattungen	452,00 €
b. bei zweistelligen Wahlgrabstätten	536,00 €
c. bei dreistelligen Wahlgrabstätten	620,00 €
d. bei Urnenreihen- und zweistelligen Urnenwahlgrabstätten	224,00 €
e. bei vierstelligen Urnenwahlgrabstätten	288,00 €
f. für die Fundamentherstellung ohne Waschbetonplatten - pro lfd. Meter -	128,00 €
g. für die Grabeinfassung mit Waschbetonplatten ohne Fundamente	148,00 €
h. für die Lieferung, Anbringung, und Beschriftung von Grabtafeln	400,00 €
i. für Abbau, Transport, Schriftermgängerung und Wiederaufbau von Grabtafeln	450,00 €

§ 8 Pflegegebühren

Für die Pflege von Rasengrabstätten werden folgende Gebühren erhoben:

	Nutzungszeit	Gebühr
a. Pflege einer Rasenreihengrabstätte	25 Jahre	2.100,00 €
b. Pflege einer Urnenrasenreihengrabstätte (groß)	20 Jahre	1.300,00 €
c. Pflege einer Urnenrasenreihengrabstätte (klein)	20 Jahre	650,00 €
d. Pflege einer anonymen Grabstätte	20 Jahre	600,00 €

§ 9 Vorzeitige Einebnung von Grabstätten

Werden Grabmale und sonstige bauliche Anlagen bereits vor Ablauf der Ruhezeit entfernt, erhebt die Gemeinde gemäß § 31 Abs. 2 Friedhofssatzung eine Gebühr für den zusätzlichen Pflegeaufwand der Grabstätte bis zum Ablauf der Ruhezeit. Für den Pflegeaufwand werden folgende Gebühren pro angefangenes Jahr erhoben:

	Gebühr
a. Grabstätten für Körpererdbestattungen	48,76 €
b. Grabstätten für Urnenbestattungen	20,87 €

§ 10 Rechtsbehelf

Gegen Maßnahmen dieser Satzung steht dem Betroffenen der Rechtsbehelf nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung (VWGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGB I. S. 686) in ihrer jeweils gültigen Fassung zu.

§ 11 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 11. März 1996 einschließlich aller hierzu ergangener Änderungen außer Kraft.

Perl, den 17. Oktober 2024

Der Bürgermeister
Uhlenbruch

Amtliches Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Perl

Herausgegeben vom Bürgermeister der Gemeinde Perl



56. Jahrgang	Ausgegeben zu Perl, 5. November 2024	Nr. I-0064/2024
--------------	--------------------------------------	-----------------

3. Sitzung des Klima-, Umwelt- und Bauausschusses

Sitzungstermin:

Dienstag, 12.11.2024, 18:00 Uhr

Raum, Ort:

Feuerwehrgerätehaus Perl, Zum Kreckelberg 1,
66706 Perl

Tagesordnung

1. Eröffnung der Sitzung
2. Vereinshaus Perl - Planungsstand
3. Benennung der Mitglieder des Klima-, Umwelt- und Bauausschusses zur Unterzeichnung der Niederschriften
4. Verbandsversammlung des Entsorgungsverbandes Saar (EVS) am 10.12.2024
5. Bauanträge/Bauanfragen
 - 5.1. Antrag Umbaumaßnahme Gaststätte Bahnhof Nennig
 - 5.2. Bauanfrage zur Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage in Eft-Hellendorf
6. Anfragen, Informationen und Verschiedenes
 - 6.1. Kapelle St. Michael Büschdorf - statische Beurteilung

Perl, den 5. November 2024
Der Bürgermeister
Uhlenbruch